

... um zu dienen!

**Rahmenordnung für das Ständige Diakonat
in der Erzdiözese Luxemburg**



Inhaltsverzeichnis:

I. Theologische und pastorale Vorüberlegungen

1. Die Entwicklung des Ständigen Diakonats
 - 1.1. Biblische Grundlegung
 - 1.2. Die Entwicklung in den ersten Jahrhunderten
 - 1.3. Die Wiedereinführung des Ständigen Diakonates
 - 1.4. Die Entwicklung in der Erzdiözese Luxemburg
2. Annäherungen an das Wesen des Ständigen Diakonats
 - 2.1. Die Diakonenweihe in ihrer sakramentalen Dimension
 - 2.2. Spezifischer Dienst des Diakons
3. Elemente einer Spiritualität des Ständigen Diakons
 - 3.1. Biblische Grundlagen einer diakonischen Spiritualität
 - 3.2. Formen spirituellen Lebens des Ständigen Diakons

II. Ausbildungsordnung für die Bewerber zum Ständigen Diakonat im Erzbistum Luxemburg

1. Berufung durch die Gemeinschaft
2. Zulassung zur Ausbildung
 - 2.1. Kontaktaufnahme und Klärung des kanonischen Lebensstandes
 - 2.2. Klärung des Vorhandenseins der Voraussetzungen zum Dienst des Ständigen Diakons
 - 2.2.1. Menschliche Voraussetzungen
 - 2.2.2. Religiöse und kirchliche Voraussetzungen
 - 2.2.3. Theologisch-fachliche Voraussetzungen
3. Orientierungsphase
4. Theologisch-pastorale Ausbildung
5. Pastoralkurs
6. Zulassung zur Weihe
7. Berufseinführung
8. Theologisch-pastorale Fortbildung

III. Der Dienst des Ständigen Diakons

1. Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons
2. Die Tätigkeitsformen
 - 2.1. Die Diakonenweihe in ihrer sakramentalen Dimension
 - 2.2. Der Ständige Diakon im Hauptberuf
 - 2.3. Die Änderung der Tätigkeitsform
3. Unvereinbarkeiten mit dem Amt des Ständigen Diakons
4. Der Einsatz des Ständigen Diakons
 - 4.1. Ernennung
 - 4.2. Versetzung
 - 4.3. Aufgabenumschreibung
 - 4.4. Die Amtseinführung
 - 4.5. Residenz, Dienstzimmer und Arbeitsmaterial
5. Aufgabenfelder des Ständigen Diakons
 - 5.1. Aufgabenfelder der christlichen Nächstenliebe
 - 5.2. Aufgabenfelder in der Verkündigung
 - 5.3. Aufgabenfelder in der Liturgie
 - 5.3.1. Die Mitwirkung des Ständigen Diakons in Gottesdiensten, die vom Erzbischof oder einem Priester geleitet werden
 - 5.3.2. Die Mitwirkung des Ständigen Diakons in der Messfeier
 - 5.3.3. Die Mitwirkung des Ständigen Diakons bei anderen Gottesdiensten
 - 5.3.4. Die Leitung von Gottesdiensten durch einen Diakon
6. Berufungspastoral - Pastorale des vocations
7. Die zeitliche Gestaltung des Dienstes
 - 7.1. Die Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf
 - 7.2. Die Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons im Hauptberuf
 - 7.3. Der Urlaub
8. Die Zusammenarbeit
9. Der Diakonenkreis
10. Diözesane Instanzen
 - 10.1. Der Bischöfliche Beauftragte
 - 10.2. Der Diözesansprecher
 - 10.3. Der Spiritual der Ständigen Diakone
 - 10.4. Die Diakonatskommission
11. Beschwerden und Konfliktlösung
12. Ruhestand und Entpflichtung
13. Der verwitwete Diakon

I. Theologische und pastorale Vorüberlegungen

„Der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45).

Berufung und Amt des Diakons wurzeln in diesem Wort Jesu Christi.
Diakon sein heißt, im Menschen Gott dienen.

1. Die Entwicklung des Ständigen Diakonats

1.1. Biblische Grundlegung

Allen kirchlichen Ämtern gemeinsam ist der Dienstcharakter, wie er in der Fußwaschung beim Letzten Abendmahl (Joh 13,1-15) deutlich wird. Das Zeichen der Fußwaschung ist wesentlicher Ausdruck und Grundlage allen diakonischen Handelns der Kirche: *„Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe“* (Joh 13,15). Passion und Kreuzestod Jesu beglaubigen diese Diensthaltung Jesu, die bis zur Lebenshingabe geht. Durch das Beispiel der Fußwaschung lädt Jesus seine Jünger ein, seinem Vorbild zu folgen und den Dienst am Nächsten, an den Armen und Bedürftigen zu leisten. Dieser Auftrag gilt umso mehr denen, die durch das Sakrament der Weihe einen speziellen Dienst in der Kirche ausüben.

Schon in apostolischer Zeit begegnen uns Mitarbeiter der Apostel, die in der Jerusalemer Urgemeinde „zum Dienst an den Tischen“ (Apg 6,2) bestellt werden. Die Apostelgeschichte (Apg 6,1-7) berichtet, dass sieben Männer von den Aposteln durch Gebet und Handauflegung zu deren Helfern bestellt wurden. Ihre Aufgabe bestand darin, die Versorgung der Armen sicherzustellen.

Die paulinischen Briefe enthalten die frühesten Hinweise auf den Diakonat. Während die Apostelgeschichte (vgl. Apg 15,2f.; 16,4; 21,18) und die nicht-paulinischen Briefe (vgl. Jak 5,14; 1 Petr 5,1-5; 3 Joh 1) eher eine presbyterale Verfassung der Gemeinden voraussetzen, spiegelt sich in der paulinischen Briefliteratur eine Episkopen-/Diakonenverfassung¹ wider. Hier ist besonders der Philipperbrief (Phil 1,1) zu erwähnen. Der erste Timotheusbrief (1 Tim 3,8-13) enthält Eignungskriterien für die Übernahme des Amtes des Diakons. Es werden sowohl Persönlichkeitsmerkmale aufgelistet als auch Anforderungen für die Lebensführung des Diakons gestellt.

1.2. Die Entwicklung in den ersten Jahrhunderten

Die Kirche der ersten Jahrhunderte kennt den Diakonat als eigenständiges Amt. Die Aufgaben der Diakone sind in den ersten Jahrhunderten sehr vielfältig und finden sich in den Kategorien der Verkündigung und Katechese, der Liturgie und der sozialen Tätigkeit.² Die Didache (Zwölfapostellehre) weist besonders auf den sozialen Auftrag des Diakons hin, indem sie anschaulich beschreibt, dass der Diakon jeden Tag am Strand entlang gehen soll, um die Schiffbrüchigen aufzulesen. Er soll

sie gesund pflegen, oder beim Todesfall ein menschenwürdiges Begräbnis ermöglichen.

Bemerkenswerte Überlegungen liefert auch das *Testamentum Domini*, eine syrische Kirchenordnung aus dem 5. Jahrhundert:

„(...)Der Diakon tut und teilt nur das mit, was der Bischof ihm aufträgt. Er ist Ratgeber des ganzen Klerus und so etwas wie das Sinnbild der ganzen Kirche. Er pflegt die Kranken, kümmert sich um die Fremden, ist der Helfer der Witwen (...). Er macht der Gemeinde die Namen derer bekannt, die der Hilfe bedürfen. Dabei soll er dem Bischof nicht lästig fallen und ihm nur am Sonntag Bericht erstatten, damit dieser über alles auf dem Laufenden ist (...). Der Diakon wird in allem wie das Auge der Kirche sein; er wird sich Mühe geben, ein Vorbild der Frömmigkeit zu sein.“³

Eine besondere Stellung haben die Diakone in der römischen Gemeinde als Leiter der sieben Verwaltungsbezirke.⁴ Um ihre Bedeutung gibt es im 4. Jahrhundert in der römischen Kirche eine Zeit der Auseinandersetzungen. Dabei geht es hauptsächlich um das Verhältnis von Presbyterium und Diakonat. Ein anschauliches Beispiel für die Auseinandersetzungen mit römischen Diakonen stellt der massive Protest des Hieronymus und des Ambrosiaster im 4. Jahrhundert dar. Der Konflikt offenbart die Veränderungen im Amtsverständnis seit den ersten beiden Jahrhunderten und belegt das Fehlen einer stimmigen Ordnung innerhalb des dreigliedrigen Amtes. Dies führte zu einem Verblässen des Diakonenamtes.

1.3. Die Wiedereinführung des Ständigen Diakonates

Im Lauf der Zeit verkümmerte das Diakonenamt in der lateinischen Kirche zu einer Vorstufe auf dem Weg zum Priesteramt und beschränkte sich nur noch auf liturgische Dienste. Erst in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts erinnerte man sich wieder an den Diakonat als eigenständiges Amt.

Die Konzilsväter des II. Vatikanums haben ausführlich über die Wiedereinführung des Ständigen Diakonats beraten. Am 21. November 1964 schafft das Konzil mit der Verabschiedung der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* die Basis für die generelle Wiederherstellung des Ständigen Diakonates. Artikel 29 legt die Grundlage für die Erneuerung des Ständigen Diakonates:

„In der Hierarchie eine Stufe tiefer stehen die Diakone, welche die Handauflegung nicht zum Priestertum, sondern zur Dienstleistung empfangen. Mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen sie dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium. Sache des Diakons ist es, je nach Weisung der zuständigen Autorität, feierlich die Taufe zu spenden, die Eucharistie zu verwahren und auszuteilen, der Eheschließung im Namen der Kirche zu assistieren und sie zu segnen, die Wegzehrung den Sterbenden zu überbringen, vor den Gläubigen die Heilige Schrift zu lesen, das Volk zu lehren und zu ermahnen, dem Gottesdienst und dem Gebet der Gläubigen vorzustehen, Sakramentalien zu spenden und den Beerdigungsritus zu leiten. Den Pflichten der Liebestätigkeit und der Verwaltung hingegeben, sollen die Diakone eingedenk sein der Mahnung des heiligen Polykarp: Barmherzig, eifrig, wandelnd nach der Wahrheit des Herrn, der aller Diener geworden ist.“

Weil diese für die Kirche in höchstem Maße lebensnotwendigen Ämter bei der gegenwärtig geltenden Disziplin der lateinischen Kirche in zahlreichen Gebieten nur schwer ausgeübt werden können, kann in Zukunft der Diakonat als eigene und beständige hierarchische Stufe wiederhergestellt werden. (...) Mit Zustimmung des Bischofs von Rom wird dieser Diakonat auch verheirateten Männern reiferen Alters erteilt werden können, ferner geeigneten jungen Männern, für die jedoch das Gesetz des Zölibats in Kraft bleiben muss.“

Das Missionsdekret *Ad gentes* geht vom Ist-Zustand aus, dass es Männer gibt, die diakonale Dienste ausüben und kommt zum Schluss:

„Es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, sei es als Katechisten in der Verkündigung des Gotteswortes, sei es in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, sei es in der Ausübung sozialer oder caritativer Werke, durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können.“⁵

Mit dem Motuproprio *Sacrum Diaconatus ordinem* vom 18. Juni 1967 von Papst Paul VI. wurden die vom II. Vatikanischen Konzil gefassten Beschlüsse in gesetzliche Rahmenbestimmungen gefasst und die allgemeinen Normen für die Wiederherstellung des Ständigen Diakonats in der lateinischen Kirche erlassen. So wird festgelegt, dass verheiratete Männer ab dem Alter von 35 Jahren geweiht werden können, wenn sie sich über mehrere Jahre in Ehe und Familie bewährt haben und die Ehefrau ihre Zustimmung gibt.

Die Beurteilung der Notwendigkeit des Ständigen Diakonats fiel jedoch sehr unterschiedlich aus. Dies führte zur Ungleichzeitigkeit der Entwicklung. Erst seit den Weihen der ersten Ständigen Diakone in Irland und Polen im Jahre 2012 ist das Ständige Diakonat in allen europäischen Ländern wiederhergestellt.

1.4. Die Entwicklung in der Erzdiözese Luxemburg

Die IV. Luxemburger Diözesansynode und die Diözesanversammlung „Kirche 2005“ erinnern daran, dass das Ständige Diakonat in der diakonalen Dimension der Kirche verwurzelt ist und diesen wesentlichen Teil des Christseins vergegenwärtigen soll. Daher empfahl die IV. Luxemburger Diözesansynode die Einführung des Ständigen Diakonats in der Diözese Luxemburg (IV. Luxemburger Diözesansynode, Nr. 447, 448, 453):

„Die Synode wünscht, dass die konkreten Bedingungen einer Einführung des Ständigen Diakonats im Blick auf unsere diözesanen Verhältnisse und im Licht der Erfahrungen anderer Diözesen ernsthaft studiert werden.“

Nach vorausgegangener Ausbildung wurden 1983 die ersten Ständigen Diakone für die Kirche Luxemburgs geweiht.

Die Diözesanversammlung „Kirche 2005“ unterstreicht in ihrem Schlusssdokument „Diakonie als Praxis der Nächstenliebe“:

„In einer Kirche, die sich als dienende und offene Gemeinschaft versteht, kommt den Diakonen, den Ordensleuten und allen, die im christlichen Dienst anderer Menschen stehen eine hervorragende Bedeutung zu. Leider wird das Amt des Diakons bei uns vorrangig im liturgischen Bereich ausgeübt. Die Diözesanversammlung befürwortet daher den Ausbau des ständigen Diakonats und seine stärkere Ausrichtung auf den diakonischen Auftrag der Kirche. Das ständige Diakonat könnte somit alle Bereiche des kirchlichen Lebens abdecken: Diakonie, Verkündigung und Liturgie.“

2. Annäherungen an das Wesen des Ständigen Diakonats

Über tausend Jahre hat sich die theologische Reflexion – mit Ausnahme der Frage nach der Sakramentalität⁶ – nicht mit dem Diakonat beschäftigt. Es kann deshalb nicht wundern, dass es, im Unterschied zu Presbyterat und Episkopat, keine ausführliche Theologie des Diakonates gibt, umso mehr als auch das II. Vatikanum keine weitergehenden lehramtlichen Aussagen zur inneren Gestalt des Diakonates gemacht hat. Deshalb wird verschiedentlich vom „vagen Amt“ gesprochen.⁷ Hierin liegt jedoch eine große Chance, denn sowohl die praktische Ausgestaltung des Diakonenamtes in den einzelnen Ortskirchen, ja beim einzelnen Diakon, als auch die weitere theologische Reflexion sind von einer großen Offenheit geprägt. Die Internationale Theologische Kommission kommt in ihren Studien zum sakramentalen Diakonat zum Schluss: *„Was es [das Konzil] wiederherstellt, ist das Prinzip der Ausübung des ständigen Diakonats, und nicht eine besondere Form, die er in der Vergangenheit gehabt hat. Nachdem es die Möglichkeit geschaffen hat, den ständigen Diakonat wieder einzuführen, scheint das Konzil für Formen, die er in der Zukunft, bedingt durch pastorale Notwendigkeiten und kirchliche Praxis, haben wird, offen zu sein, solange die Treue gegenüber der Tradition gewahrt bleibt.“*⁸

Die Bezeichnung „*Ständiger Diakon*“ bringt zum Ausdruck, dass dieses Amt auf Lebenszeit und nicht nur als Durchgangsstufe im Hinblick auf die Priesterweihe übertragen wird.

2.1. Die Diakonenweihe in ihrer sakramentalen Dimension

Das Diakonat als erste Stufe des geweihten Amtes wird durch eine spezifische Weihe und die damit geschenkte sakramentale Weihegnade empfangen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon eine Gabe des Geistes, die ihn zu seinem besonderen Dienst befähigt und stärkt. Sie kommt zur Gnade von Taufe und Firmung hinzu und prägt wie diese beiden Sakramente ein unauslöschliches Prägema ein. Seinen spezifischen Dienst nimmt der Ständige Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon vor allem zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die der Hilfe besonders bedürfen. Sein Dienst zielt insgesamt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die *Diaconia Christi* zu wecken und wach zu halten.

2.2. Spezifischer Dienst des Diakons

Das Amt des Ständigen Diakons wird vom II. Vatikanischen Konzil mit der Trias „Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Nächstenliebe“ zusammengefasst. Keine dieser Dimensionen darf ausgeschlossen werden, denn ihre Einheit ist im Auftrag der Kirche selbst begründet⁹. Die Erneuerung des Ständigen Diakonates ist nach Karl Lehmann „ein Zeichen, das die Kirche selbst zur konkreten Veranschaulichung ihrer Sendung setzt.“¹⁰ Eine Einengung auf die rein diakonische Dimension ist weder mit Blick auf das letzte Konzil, noch mit Blick auf die patristischen Zeugnisse zu rechtfertigen.¹¹ Genauso eindeutig ist jedoch der Versuchung einer rein liturgischen Betätigung entgegenzuwirken. Gerade Eucharistie und Dienst am Nächsten gehören zusammen. Oft wird der liturgische Dienst des Diakons am Altar durch diese innere Bezogenheit von Gottesdienst und Menschendienst erklärt:

*„Der Diakon (...) nimmt als Hörender die Lebensgeschichten der Menschen wahr, nimmt ihre Sorgen und Ängste, ihre Freude und Hoffnungen in seine Verkündigung [und in die Fürbitten!] auf und wird so zum Brückenbauer vom Rand der Gemeinde zu ihrer Mitte, der Eucharistie hin. Von der Mitte her, der Eucharistie, ist der Diakon an die Türschwelle der Gemeinde gesandt. Dort verkündet er die froh machende Botschaft unseres Glaubens. Er bereitet Wege und lädt die am Rande Stehenden ein, in die Nachfolge Jesu einzutreten und in ihr zu verweilen, um so die Kirche als eine Gemeinschaft von geschwisterlich Glaubenden aufzubauen.“*¹² Es geht beim Ständigen Diakon also wesentlich um das Dazwischen, er ist ein Grenzgänger. Der Diakon steht in der Spannung zwischen dem „Außen“ (Familienleben, Arbeitsplatz, Freizeitbeschäftigungen) und dem „Innen“ der Kirche mit ihrem mehr oder minder ausgeprägtem Milieudenken. Gerade dieser Dienst ist in unserer säkularisierten Gesellschaft äußerst wichtig, denn er trägt zum beiderseitigem Überschreiten der Grenze bei¹³. Diese Sicht des Diakonates wird explizit vom *Motu proprio* Pauls VI. *Ad pascendum* aus dem Jahre 1972 gestützt. Das Diakonat wird hier als „mittlerer Weihegrad“ zwischen der höheren Hierarchie und dem übrigen Gottesvolk bezeichnet¹⁴. Vor allem die Ständigen Diakone im Zivilberuf machen für viele Menschen Kirche dort präsent, wo sie leben und arbeiten: Durch ihre Weihe gehören die Ständigen Diakone dem Klerus an. Sie sind aber aufgrund ihrer Erfahrungen im Zivilberuf gleichzeitig eng vertraut mit den Problemen und Anforderungen der Menschen im Arbeitsalltag. Der Arbeitsplatz des Ständigen Diakons im Zivilberuf ist neben Familie und Gemeinde sein wichtigster Wirkungsort. Andererseits erwirbt der Ständige Diakon im Zivilberuf an seinem Arbeitsplatz auch Fähigkeiten, die er in die Kirche einbringen kann.

Der Dienst an der Peripherie der christlichen Gemeinschaft drückt sich symbolisch auch während der Eucharistiefeier dadurch aus, dass er nicht im Zentrum, sondern zur Seite steht.¹⁵

Aber auch innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft kann der Diakon als Vermittler auftreten und das Vertrauen der Gläubigen manchmal leichter gewinnen als andere Amtsträger, da viele Fragen aus dem Bereich der ehelichen Partnerschaft, der Kindererziehung oder der Arbeitswelt ganz anders zur Sprache kommen können. Zölibatär lebende Ständige Diakone werden in ihrem privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld aufgrund ihrer Lebensweise angefragt. Sie können deutlich machen, wie die Entscheidung für ihre Lebensweise christlich fundiert ist.

2.3. Die Stellung des Diakons innerhalb des Gottesvolkes

Verschiedentlich wird die Zurückhaltung dem Ständigen Diakonat gegenüber begründet mit dem Hinweis, dass das Tun des Diakons aufgrund seiner Weihe auch von Laien aufgrund von Taufe und Firmung und ggf. eines besonderen bischöflichen Mandates übernommen werden kann. R. Scheule gibt darauf eine interessante Erwiderung: *„Das Laienapostolat folgt responsorisch auf Gottes Zur-Welt-gekommen-sein, während der Diakon dieses Zur-Welt-gekommen-sein Gottes eben selbst repräsentiert. Auch wenn Laie und Diakon anscheinend die gleichen Aufgaben christlichen Lebens wahrnehmen, so stehen sie dabei doch in einem jeweils anderen Verhältnis zum Christusereignis: der eine bildet es sakramental ab, der andere antwortet auf dasselbe in seinem Tun.“*¹⁶

Auch wenn das Konzil selbst den Priestermangel als eine praktische Ursache für die Wiederbelebung des Ständigen Diakonates angibt, so darf der Diakon nicht als Ersatzpriester gesehen oder eingesetzt werden.¹⁷ Auf der Ebene der sakramentalen Vergegenwärtigung wird die Unterscheidung gemacht, dass innerhalb des Weihesakramentes die priesterlichen Stufen von Presbyterat und Episkopat der Kirche ihr „Nicht-aus-sich-selbst-Sein“ vor Augen führt, während die diakonale Stufe der Kirche und somit auch den oberen Graden des Ordo ihr „Nicht-für-sich-selbst-Sein“ in Erinnerung hält.¹⁸

Der Ständige Diakon soll die Menschen für die Not vor Ort sensibilisieren und ermutigen, daraus Konsequenzen für ihre christliche Praxis zu ziehen. Er soll Mitchristen motivieren, Mitwirkende in der Gemeinédiakonie zu sein. Der Ständige Diakon im Hauptberuf ist in besonderer Weise herausgefordert, das diakonale Profil der Kirche zu leben und deutlich zu machen. Die Hauptamtlichkeit ermöglicht es ihm, mit einem größeren Zeitaufwand in den drei Grunddiensten tätig zu sein.

3. Elemente einer Spiritualität des Ständigen Diakons

Der Dienst des Diakons steht und fällt mit dem geistlichen Leben. Jede Form christlicher Spiritualität hat ihre Orientierung und ihr Maß in Jesus Christus. Jesu Worte und Taten sind das Fundament aller christlichen Frömmigkeit und die Quelle aller Dienstämter.

3.1. Biblische Grundlagen einer diakonischen Spiritualität

Wenn über eine diakonische Spiritualität nachgedacht wird, hat sie ihr biblisches Fundament besonders in der Fußwaschung durch Jesus an seinen Jüngern beim Letzten Abendmahl (Joh 13,1-5). So drückt sich in der Fußwaschung eine spirituelle Grundhaltung des Dienens und der Zuwendung zum Anderen aus, die allen Christen von Jesus her aufgetragen ist. In der Art und Weise, wie er sich körperlich und seelisch Kranken und Ausgegrenzten zuwandte, ist das zu erkennen. Die Geste der Fußwaschung drückt Jesu Lebenshaltung gegenüber den Menschen besonders aus.

Die Worte seiner Bergpredigt (Mt 5-7) sind ein weiteres Beispiel der bei Jesus grundgelegten diakonischen Spiritualität. Die Goldene Regel „Alles, was ihr also von

anderen erwartet, das tut auch ihnen“ (Mt 7,12) kann auch als Leitfaden diakonischer Spiritualität dienen.

3.2. Formen spirituellen Lebens des Ständigen Diakons

Im Sakrament der Weihe wird ein unauslöschliches Prägemaal verliehen: die von Gott geschenkte Gnade nimmt er niemals zurück. Aus dem Geschenk der Weihe zu leben bedeutet deshalb der unverbrüchlichen Treue Gottes bewusst zu bleiben.

Das Wort Gottes ist Fundament christlichen Lebens. Die regelmäßige Schriftlesung und das ständige Bemühen, das Wort Gottes besser kennen zu lernen und zu verstehen, sind daher wesentlich für jeden Diakon. Er lebt aus der Schrift und schöpft daraus die Kraft und die Kreativität für seine Arbeit in Kirche und Gesellschaft.

Wesentlich in der Kirche sind die Sakramente. Sie sind Zeichen des anbrechenden Heils in Jesus Christus. Er selbst ist in den Sakramenten wirksam und gegenwärtig. Sie sind für den Ständigen Diakon eine unverzichtbare Quelle seines Glaubens und seines Wirkens. Im Empfang der Sakramente der Kirche begegnet der Diakon Jesus Christus, dem Ursakrament, ganz persönlich. Besonders die möglichst tägliche Teilnahme an der Eucharistiefeier sowie die regelmäßige Feier des Sakraments der Versöhnung sind unverzichtbare Elemente des geistlichen Lebens des Diakons. Nur wenn der Diakon selbst aus diesen Sakramenten lebt, kann er mit den Menschen glaubwürdig Gottesdienst feiern und sie auf den Empfang der Sakramente vorbereiten.

Bei seiner Weihe erklärt der Ständige Diakon seine Bereitschaft, sich am Stundengebet der Kirche zu beteiligen. In der Erzdiözese Luxemburg verpflichtet er sich damit zur Feier der Laudes und der Vesper. Er wird so mit allen Christen der Welt, die sich zu diesem Gebet an den Eckpunkten des Tages verbinden, Teil einer weltweiten Gebetsgemeinschaft. Dabei kann der Diakon stellvertretend für die Kirche all die in sein Gebet und seine Fürbitte vor Gott einbeziehen, die der Solidarität in besonderer Weise bedürfen: Arme, Kranke und Notleidende. Über das Stundengebet hinaus, sollte der Diakon auch weitere Formen des Gebetes pflegen.

Das Vorbild der Heiligen der Kirche prägt die Spiritualität des Diakons. Maria, die „Dienstmagd des Herrn“, ist für die Diakone – wie für alle Christen – ein Modell für ein Leben in Gott. Leitbilder sind die heiligen Diakone wie Stephanus, Laurentius, Vinzenz und Franz von Assisi sowie unter anderem die Heiligen der Nächstenliebe wie Damian Deveuster und Mutter Teresa.

Für den verheirateten Ständigen Diakon sind seine Frau und die Kinder die ersten und wichtigsten Menschen, mit denen er das Leben und den Glauben teilt. Wünschenswert ist es, dass sie mit ihm gemeinsam den Glauben leben.

II. Ausbildungsordnung für die Bewerber zum Ständigen Diakonat im Erzbistum Luxemburg

1. Berufung durch die Gemeinschaft

Die Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils hat den inneren Zusammenhang von Amt und christlicher Gemeinschaft, wie er im ersten Jahrtausend in der Tradition verankert war, neu betont. Aus der Sicht des Konzils ist jedes Amt ein Geschenk des Geistes an die christliche Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Sendung (vgl. 1 Kor 12,4-11; LG 4a).

In der Weiheliturgie kommt die kirchliche Dimension des Amtes dadurch zum Ausdruck, dass es die Gemeinschaft und nicht der Kandidat selbst ist, der den Bischof um die Weihe bittet. Im Falle des Ständigen Diakonates obliegt es im Besonderen der christlichen Gemeinschaft, bei einem ihrer Mitglieder das Charisma des Dienstes zu entdecken und den in Frage kommenden Mann darum zu bitten, dieses Charisma auf Dauer für die Sendung der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen (vgl. Apg 6, 1-6). Die Weihe bestätigt die Berufung und macht den Geweihten zum Zeichen der diakonalen Dimension der ganzen Kirche.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Kontaktaufnahme und Klärung des kanonischen Lebensstandes

Männer, welche sich die Frage der Berufung zum Diakonenamt stellen, wenden sich an den Bischöflichen Beauftragten. Dieser führt erste Gespräche und klärt ab, ob die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildung gegeben sind. Der Bewerber reicht hierzu die nötigen Dokumente ein: Taufschein, Trauschein, Lebenslauf, schulische Zeugnisse sowie ein an den Erzbischof gerichtetes Bewerbungsschreiben mit Angabe der Beweggründe.

Für die Weihe zum Ständigen Diakon gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts. Verheiratete Bewerber müssen bei der Weihe mindestens 35 Jahre alt sein, der Erzbischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter (bis zu 12 Monaten) herabsetzen (c.1034 §4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Aus dem Mindestalter für den Empfang der Weihe ergibt sich dann auch jeweils ein Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung.

2.2. Klärung des Vorhandenseins der Voraussetzungen zum Dienst des Ständigen Diakons

Nach Klärung des kanonischen Lebensstandes stellt der Bischöfliche Beauftragte ein Bewerbungsdossier zusammen. Neben den bereits vorhandenen Dokumenten werden ein Schreiben des Wohnsitzpfarrers, der Ehefrau des Bewerbers sowie das Zeugnis zweier weiterer Personen aus dem Umfeld erbeten.

Der Bischöfliche Beauftragte legt das Bewerbungsdossier der Diakonatskommission vor. Der Bewerber (und ggf. seine Frau) werden zu einem Gespräch mit der Kommission eingeladen. Voraussetzung für eine spätere Weihe Verheirateter ist das

schriftliche Einverständnis der Ehefrau. Es ist notwendig, dass diese den Dienst des Ständigen Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Anhand des Dossiers und des Gespräches soll geklärt werden, ob die Voraussetzungen zu einem späteren Dienst als Diakon vorhanden sind.

Die Diakonatskommission entscheidet über die Aufnahme unter die Bewerber zur Diakonenausbildung. Der Bischöfliche Beauftragte teilt dem Bewerber die Entscheidung der Kommission mit.

2.2.1. Menschliche Voraussetzungen

Menschliche Voraussetzungen sind vor allem körperliche und seelische Gesundheit und bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie. Erforderlich sind ebenfalls Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen; sprachliche Kompetenz und Fähigkeit zu diskreter und offener Kommunikation; Fähigkeit zu einer Zeitgestaltung, die dem pastoralen Dienst und seiner Verbindung mit der persönlichen, familiären und beruflichen Lebenssituation entspricht; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten sowie die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

2.2.2. Religiöse und kirchliche Voraussetzungen

Die wichtigsten Voraussetzungen sind die Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, ein persönlicher Glaube in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche sowie die aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrgemeinschaft.

Erforderlich sind ebenfalls die Bereitschaft zum täglichen Gebet; die Fähigkeit, sich auf der Basis des Evangeliums in Gruppen und Gemeinschaften zu integrieren, in ihnen zu lernen und sie zu fördern; die Fähigkeit zum Glaubensgespräch und zum Glaubenszeugnis, zur Predigt und Verkündigung; das Bemühen um religiöses Familienleben und das Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit, mit dem religiösen Brauchtum und mit den Zeiten des Kirchenjahres sowie ihre Gestaltung in Kirche und Gemeinde.

Auf die Bereitschaft, menschlich und religiös zu wachsen und zu reifen, ist zu achten. Extreme religiöse Einstellungen sind dem Dienst eines Ständigen Diakons abträglich. Ein mehrjähriges kirchliches Engagement in einer Pfarrgemeinschaft oder einer karitativen Einrichtung ist vorteilhaft.

2.2.3. Theologisch-fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie durch pastoral-diakonische Kurse und Praktika erworben. Im Stadium der Bewerbung versucht die Diakonatskommission zu klären, ob die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten vorhanden sind.

3. Orientierungsphase

Nach Annahme der Bewerbung durch die Diakonatskommission beginnt mit der Orientierungsphase die Ausbildung zum Ständigen Diakon. Sie dauert in der Regel bis zu einem Jahr und besteht aus:

- einer Vertiefung des Glaubens durch entsprechende Kurse;
- der Teilnahme an mindestens zwei Recollectio-Tagen;
- der Teilnahme an spirituellen Exerzitien von mindestens drei Tagen;
- der kontinuierlichen Teilnahme an den Zusammenkünften des Diakonenkreises;
- einer Vertiefung des geistlichen Lebens durch die geistliche Begleitung. Diese dient auch einer weiteren persönlichen Klärung der Berufung. Der Spiritual bzw. geistliche Begleiter darf von der Diakonatskommission nie um seine Meinung über einen Bewerber gefragt werden;
- und einer Vertiefung des christlichen Engagements durch (verstärkte) Mitarbeit an einem kirchlichen Projekt, vorzugsweise im Bereich der Diakonie.

Sollten in dieser Phase Schwierigkeiten oder Bedenken aufkommen, so befasst der Bischöfliche Beauftragte die Diakonatskommission mit der Frage der Weiterführung der Ausbildung.

4. Theologisch-pastorale Ausbildung

Die theologisch-pastorale Ausbildung kann bei genügender Anzahl an Bewerbern im Priesterseminar Luxemburg erfolgen. Diese Phase kann jedoch auch in anderen Ausbildungszentren absolviert werden. Findet die theologische Ausbildung nicht in Luxemburg statt, so entscheidet der Bischöfliche Beauftragte in Rücksprache mit dem Bewerber über den Ausbildungsort. Bewerber, die bereits über ein Theologiestudium verfügen, nehmen während zwei Jahren an verschiedenen Einzelkursen teil oder werden dispensiert.

Diese Phase dauert in der Regel 3 Jahre. Während dieser Zeit wird der Bewerber unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen und ihm werden die Dienste des Lektors und Akolythen übertragen. Der Bewerber erbittet die Aufnahme bzw. Beauftragung, und der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Erzbischof jeweils die Zulassung vor.

5. Pastoralkurs

In den letzten Monaten der theologischen Ausbildung wird der Kandidat in den Pastoralkurs aufgenommen. Er dient der konkreten Hinführung zur Weihe und zum pastoralen Einsatz. Jeder Kandidat muss sich einem Praktikum im sozialen und diakonischen Bereich stellen. Das Programm des Pastoralkurses wird vom Erzbischof in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Beauftragten zusammengestellt.

6. Zulassung zur Weihe

Vor Beginn des Pastoralkurses tritt die Diakonatskommission zusammen und begutachtet das vom Bischöflichen Beauftragten zusammengestellte Dossier über

den Kandidaten. Die Kommission spricht eine Empfehlung zur Zulassung zur Weihe aus, die der Bischöfliche Beauftragte an den Erzbischof weiterleitet. Durch das Skrutinium überprüft der Erzbischof, ob der Kandidat zur Weihe zugelassen werden kann.

Die Weihe erfolgt in der Regel in der Heimat- oder Einsatzpfarre des Weihekandidaten.

7. Berufseinführung

Die Phase der Berufseinführung dauert 2 Jahre. In Zusammenarbeit mit einem Mentor (im Normalfall der Dienstvorgesetzte) wacht der Bischöfliche Beauftragte über die Einhaltung der Stellenbeschreibung und ist Ansprechpartner für den Diakon in allen Belangen seines neuen Dienstes.

8. Theologisch-pastorale Fortbildung

Die hauptberuflichen Diakone sind zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Erzdiözese und jenen des Diakonenkreises verpflichtet.

Die Diakone mit Zivilberuf sind zur Teilnahme an den Begegnungen und Fortbildungen des Diakonenkreises verpflichtet.

III. Der Dienst des Ständigen Diakons

1. Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons

Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Erzbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend die dienstliche Verwendung, die geistliche Begleitung und die wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat (vgl. cc. 265f.).

Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach den Vorschriften des Kirchenrechtes und den Vorschriften der Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Erzdiözese Luxemburg.

Der Ständige Diakon ist, nicht zuletzt durch sein bei der Weihe abgelegtes Gehorsamsversprechen, dem Erzbischof zugeordnet und verantwortlich. Es bleibt folgerichtig, dass der Erzbischof dem Ständigen Diakon Aufgaben sowie den konkreten Ort seines Tätigkeitsbereichs zuteilt.

2. Die Tätigkeitsformen

Das Ständige Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die Berufsbezeichnung in beiden Tätigkeitsformen lautet Ständiger Diakon.

2.1. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf

Der Ständige Diakon mit Zivilberuf bezieht seinen Lebensunterhalt aus seinem zivilen Beruf.

In seinem Berufsfeld - ein Umfeld, an das die Kirche meist nicht gelangen kann - ist der Ständige Diakon mit Zivilberuf als Vertreter der Kirche präsent. Aufgrund seiner Einbindung in die Arbeitswelt und der Kenntnis ihrer Herausforderungen und Verpflichtungen, hat er dabei die Möglichkeit, auf viele Menschen, mit denen er diesen Erfahrungsraum teilt, intensiv und verständnisvoll einzugehen und den Glauben zu bezeugen.

Wo der Ständige Diakon in seiner Aufgabe Einfluss auf Entscheidungsprozesse hat und sich für die Verwirklichung der in der katholischen Soziallehre grundgelegten Prinzipien sowie für die personelle und strukturelle Verbesserung der jeweiligen Situation am Arbeitsplatz einsetzen kann, wird er in besonderer Weise dem diakonischen Auftrag des Evangeliums und der Kirche gerecht. Es können sich auf diese Weise das Leben in Ehe und Familie, die zivilberufliche Tätigkeit und der kirchliche Sendungsauftrag im Weiheamt des Ständigen Diakons ergänzen und der Anspruch, alles Leben im Licht des Evangeliums zu deuten und zu verstehen, deutlich werden.

2.2. Der Ständige Diakone im Hauptberuf

Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den pastoralen Erfordernissen eingesetzt. Ständige Diakone, die sich im Rahmen ihrer Beauftragung ganz dem kirchlichen Dienst widmen wollen und über keine zusätzlichen Einkünfte verfügen, können die Möglichkeit einer kirchlichen Anstellung prüfen lassen.

2.3. Die Änderung der Tätigkeitsform

Die Tätigkeitsform kann gewechselt werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Ständigen Diakon zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf als auch vom Ständigen Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon.

Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Erzdiözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten des Ständigen Diakons.

Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für den Dienst als Ständiger Diakon im Hauptberuf:

- mindestens eine einjährige Tätigkeit im pastoralen Dienst als Ständiger Diakon im Zivilberuf; diese Bestimmung gilt nicht bei hauptamtlichen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst;
- eine Eignung für den hauptberuflichen pastoralen Dienst im Hinblick auf sozialkommunikative und fachliche Kompetenzen sowie Einsetzbarkeit, Flexibilität und Gesundheit.

Die Initiative zum Wechsel kann sowohl vom Erzbischof als auch vom Ständigen Diakon ausgehen.

Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Erzbischof. Zur Person und zur Eignung für den hauptberuflich ausgeübten Dienst eines Ständigen Diakons wird die Diakonatskommission gehört. Der Wechsel in die Hauptberuflichkeit erfolgt mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen.

3. Unvereinbarkeiten mit dem Amt des Ständigen Diakons

Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen (cc. 273-289). Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Erzbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind. Diese Tätigkeit hat der Ständige Diakon unverzüglich unter Wahrung der Rechte gegebenenfalls betroffener Dritter zu beenden. Dasselbe gilt bei Gefahr unzulässiger Interessenkollision. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Erzbischof rechtzeitig zu melden.

4. Der Einsatz des Ständigen Diakons

4.1. Ernennung

Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Erzbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret ist die Tätigkeitsform anzugeben. In einer separaten Stellenbeschreibung werden die Aufgaben des Ständigen Diakons bestimmt.

Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit neben der familiären Verantwortung zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich wird bereits vor der Diakonenweihe geklärt.

4.2. Versetzung

Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Ständige Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören. Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Erzbischof vorzutragen.

Bei einer Versetzung sind die familiären oder persönlichen Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels oder dem Wechsel der Arbeitsstelle kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

4.3. Aufgabenumschreibung

Zusammen mit dem Ernennungsdekret oder dem Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung zu geben. Schwerpunkt des Einsatzes von Ständigen Diakonen ist die Mitarbeit auf der Ebene einer Seelsorgeeinheit. Bei entsprechender Eignung können Ständige Diakone auch auf anderen Ebenen des pastoralen Dienstes eingesetzt sowie mit Aufgaben in der Sonderseelsorge betraut werden. Bei der Zuweisung seiner Aufgaben wird die spezifische Verantwortung des Ständigen Diakons, die sich aus dem Wesen des Diakonats, aus der Aus- und Fortbildung sowie der Lebens- und Berufserfahrung des Ständigen Diakons ergibt, berücksichtigt.

Der hauptberufliche Ständige Diakon erteilt gegebenenfalls Katechese in der Pfarrei. Die Erteilung dieser Gemeindekatechese erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden diözesanen Ordnung.

Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Ständigen Diakons alle erheblichen Umstände wie persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation und Wohnungsfrage nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Ständiger Diakon, der auf Pfarrei- bzw. Pfarrverbandsebene eingesetzt ist, ist von Amts wegen Mitglied im Pastoralteam und Mitglied des Pfarrverbandsrates. Seine Arbeit sollte dort hauptsächlich in der Diakoniekommission zum Tragen kommen. Hier bringt er seine Erfahrung besonders als Anwalt einer diakonisch geprägten Seelsorge ein.

In besonderen Situationen können Ständige Diakone unter der Verantwortung eines Priesters mit der Pfarrseelsorge betraut werden (vgl. c. 517 §2).

4.4. Die Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet in geeigneter Weise eingeführt, möglichst in einem Sonntagsgottesdienst.

4.5. Residenz, Dienstzimmer und Arbeitsmaterial

Der Ständige Diakon in der territorialen Seelsorge soll in der Nähe seines Dienstortes wohnen. Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon im territorialen Dienst muss ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch bei einem Einsatz im kategorialen Bereich.

Die zuständige Kirchenfabrik oder Seelsorgestelle hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Ständigen Diakon die notwendige liturgische Kleidung und das benötigte Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

5. Aufgabenfelder des Ständigen Diakons

Die Einsatzfelder des Ständigen Diakons sind äußerst weit gefächert und werden im Konkreten durch den bischöflichen Auftrag bestimmt. Darüber hinaus sieht das Kirchenrecht die Möglichkeit der Teilnahme der Ständigen Diakone an diözesanen Organen und Räten sowie das Wahrnehmen diözesaner Ämter vor.

5.1. Aufgabenfelder der christlichen Nächstenliebe

Durch seinen Bruderdienst soll der Ständige Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Der Ständige Diakon ist Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Er soll karitative und diakonische Felder in der Pfarrei entdecken und andere Menschen darauf hinweisen, damit sie Augen und Ohren öffnen für die Nöte der Mitmenschen. Auf diese Weise weckt er Verantwortung füreinander und für die Schöpfung. Ziel des Ständigen Diakons ist es, die Selbständigkeit der christlichen Gemeinschaft im Bereich der Diakonie zu fördern.

Die Ständigen Diakone sollen in den christlichen Gemeinschaften und kategorialen Arbeitsfeldern die Situationen, in denen Menschen Hilfe brauchen, gut kennen, um entweder selbst zu helfen oder weiterführende Hilfsmöglichkeiten aufzeigen zu können. Diesbezüglich ist es wichtig, dass Ständige Diakone über ausreichende Kenntnisse dieser Dienste verfügen.

Andererseits sollen Einrichtungen entsprechend über die Arbeit der Ständigen Diakone informiert sein. Darüber hinaus soll der Ständige Diakon immer auch spirituelle Begleitung anbieten und den Hilfesuchenden bei Sinnfragen zur Seite stehen. Durch seine sozialen Kontakte ist der Ständige Diakon in besonderer Weise Vermittler zwischen Kirche und Fernstehenden.

5.2. Aufgabenfelder in der Verkündigung

Durch seinen Dienst am Wort soll der Ständige Diakon die Gemeindemitglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zum gemeinsamen Zeugnis des Glaubens ermutigen.

Zu diesem Auftrag gehören u.a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen, Predigt bei Gottesdiensten und Kasualien, Homilie in der Eucharistiefeier, Sakramenten- und Gemeindekatechese.

5.3. Aufgabenfelder in der Liturgie

Durch seine Mitwirkung bei der Liturgie, insbesondere bei der Eucharistiefeier, verdeutlicht der Ständige Diakon, dass Gottesdienst und Menschendienst eine untrennbare Einheit bilden und dass Bruderdienst ein Wesenselement des Amtes und ein Grundzug christlichen Gemeindelebens ist.

5.3.1. Die Mitwirkung des Ständigen Diakons in Gottesdiensten, die vom Bischof oder einem Priester geleitet werden

In Gottesdiensten, die vom Bischof oder durch Priester geleitet werden, fallen dem Ständigen Diakon in erster Linie Aufgaben zu, die der ganzen Gemeinde und ihrer gottesdienstlichen Feier dienen. Diese Aufgaben sind seit alters mit dem Amt des Diakons verbunden. Über diesen Dienst an der ganzen Gemeinde und ihrer gottesdienstlichen Feier hinaus dient der Ständige Diakon mit zahlreichen seiner gottesdienstlichen Einzelaufgaben dem Zelebranten und assistiert ihm.

Nicht alle liturgischen Aufgaben des Ständigen Diakons sind in den entsprechenden liturgischen Büchern jeweils an Ort und Stelle einzeln genannt. Sie folgen jedoch, auch ohne dass genauere Beschreibungen vorliegen, aus der Natur des jeweiligen Gottesdienstes und zum Teil auch aus den von der Messfeier her bekannten Formen der Mitwirkung des Diakons, für die im Messbuch relativ genaue Angaben vorliegen. Für die vom Erzbischof geleiteten Gottesdienste ist die Mitwirkung mehrerer Diakone ausdrücklich erwünscht.

5.3.2. Die Mitwirkung des Ständigen Diakons in der Messfeier

In der Messfeier sollen neben dem unersetzbaren Leitungsdienst des Bischofs bzw. Priesters möglichst auch alle anderen Dienste zur Entfaltung kommen. Unter ihnen steht der Dienst des Diakons an erster Stelle.

Falls keine anderen Mitwirkenden da sind, übernimmt der Diakon nach Möglichkeit auch deren Aufgaben. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Diakon deswegen eigene Aufgaben an den Zelebranten abzugeben hat. Wenn mehrere Diakone bei einer Messfeier mitwirken, teilen sie die Aufgaben des Diakons und gegebenenfalls die Aufgaben fehlender anderer Mitwirkender unter sich auf.

Unter Vorbehalt möglicher Modifizierungen der geltenden liturgischen Vorschriften hat der Diakon folgende Aufgaben während einer Messfeier:

- Er trägt beim Einzug und beim Auszug das Evangelienbuch oder das Lektionar.
- Er begleitet den Zelebranten und assistiert ihm. Bei der Messfeier sitzen der assistierende Diakon oder die assistierenden Diakone neben dem Zelebranten.
- Er hilft bei der Inzens und inzensiert den Zelebranten und die Gemeinde.

- Er richtet an die Gemeinde Anrufe und Einladungen und kann ihr einführende Hinweise geben.
- Er dient dem Zelebranten am Buch.
- Er verkündet das Evangelium. Die Verkündigung des Evangeliums ist eine wesentliche Aufgabe des Diakons. Er verkündet das Evangelium auch dann, wenn der Zelebrant die Homilie hält.
- Er kann die Homilie halten. Wenn der Diakon vom Zelebranten für die Messfeier mit der Predigt beauftragt wurde, hält er nach dem Evangelium die Homilie.
- Er nennt beim Allgemeinen Gebet gegebenenfalls die Fürbitten. Das Allgemeine Gebet wird vom Zelebranten eingeleitet und abgeschlossen.
- Er nimmt die Gaben entgegen, bereitet den Altar und den Kelch, er überreicht dem Zelebranten Hostienschale und Kelch und dient dem Zelebranten am Kelch. In diesem Dienst verbinden sich die Aufgaben des Diakons als Diener der Caritas und des Gottesdienstes. Der Platz des Diakons während des Hochgebetes ist seitlich hinter dem Zelebranten. Es empfiehlt sich, dass der Diakon zum Einsetzungsbericht die Kniebeugen des Zelebranten mitvollzieht.
- Er spricht / singt nach der Wandlung das „Geheimnis des Glaubens“
- Er hält während der Schlussdoxologie des Hochgebetes den Kelch mit dem Blut des Herrn. Dabei steht er neben dem Zelebranten.
- Nach der Antwort der Gemeinde auf den Friedensgruß des Zelebranten lädt er zum Friedensgruß ein. Der Diakon empfängt vom Zelebranten ein Zeichen des Friedens und der Versöhnung.
- Der Diakon empfängt die Kommunion immer unter beiden Gestalten. Bei einer Messfeier unter Vorsitz des Bischofs empfangen die Diakone die Kommunion unter der Gestalt des Brotes aus der Hand des Bischofs.
- Der Diakon unterstützt den Zelebranten bei der Kommunionsspendung.
- Er bringt die konsekrierten Hostien vom und zum Tabernakel.
- Er sorgt für die Reinigung der Gefäße.
- Er kann der Gemeinde Verlautbarungen mitteilen.
- Er entlässt die Gemeinde.

5.3.3. Die Mitwirkung des Ständigen Diakons bei anderen Gottesdiensten

Auch bei anderen Gottesdiensten, die unter der Leitung des Erzbischofs oder eines Priesters stehen, können und sollen ein Diakon oder mehrere Diakone dem Zelebranten assistieren.

Es handelt sich hierbei um die Feier der Sakramente sowie um die Feier von Sakramentalien, Gottesdiensten, Prozessionen und den Eucharistischen Segen. Hier erfüllen die anwesenden Diakone die vom Pontifikale bzw. den anderen liturgischen Büchern vorgesehenen Aufgaben.

5.3.4. Die Leitung von Gottesdiensten durch einen Diakon

Die Leitung von Gottesdiensten ist grundsätzlich Aufgabe des Bischofs und in seinem Auftrag des Priesters. Im Auftrag von Bischof und Pfarrer können aber auch Diakone bestimmte Gottesdienste leiten.

Bischof und Pfarrer treffen ihre Entscheidung und Anweisung zur Beauftragung eines Ständigen Diakons mit der Leitung von Gottesdiensten entsprechend den diözesanen Bestimmungen. Der Leitungsdienst des Diakons unterscheidet sich nicht vom Leitungsdienst des Priesters. Der Diakon hält sich wie der Priester an das betreffende liturgische Buch.

Der Diakon kann folgende Gottesdienste leiten:

- nicht-eucharistische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen
- Kinder- und Erwachsenentaufe
- Trauungsgottesdienste und, bei erfolgter Delegation, Eheassistenten
- Begräbnisfeier
- Krankenkommunion
- Gemeinschaftliche Feier des Stundengebetes
- Aussetzung des Allerheiligsten und die Erteilung des Eucharistischen Segens
- Eucharistische Prozessionen
- Segnungen im Laufe des Kirchenjahres und bei besonderen Gelegenheiten
- Gebet mit Kranken und Sterbenden
- Gottesdienste wie Kreuzweg, Rosenkranzgebet, Bittgänge und Prozessionen.

6. Berufungspastoral – *Pastorale des vocations*

Innerhalb der Berufungspastoral soll die Berufung zum Ständigen Diakon in verstärktem Maße bekannt gemacht werden, damit das Berufsbild des Ständigen Diakons in der Öffentlichkeit besser wahrgenommen wird. Ein Ständiger Diakon wird zum Mitglied in der Kommission „Pastorale des vocations“ ernannt.

7. Die zeitliche Gestaltung des Dienstes

Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch eine angemessene Zeit für Gebet und Studium.

Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei verheirateten Ständigen Diakonen müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Verfügbarkeit und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen.

7.1. Die Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf

Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf lässt sich die zeitliche Gestaltung des Dienstes mit Rücksicht auf seinen Zivilberuf und seine Familie nicht genau bestimmen. Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf ist im Einvernehmen mit ihm und anderen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

Die Tätigkeit des Ständigen Diakons darf sich nicht in der Assistenz beim Gottesdienst erschöpfen. Die Absprache zwischen dem künftigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit hat vor Erstellung der Anweisung zu erfolgen und ist in geeigneter Weise der Seelsorgeeinheit sowie der ortskirchlichen Gremien bekannt zu geben.

Da dem Einsatz des Ständigen Diakons mit Zivilberuf durch die Anforderung in Ehe, Familie und Beruf zeitliche und kräftemäßige Grenzen gesetzt sind, ist bei seinem kirchlichen Auftrag darauf zu achten, dass sein Einsatz und Aufgabenbereich entsprechend bemessen bleibt, ohne dass das Profil des Ständigen Diakons und seines Dienstes im Auftrag der Kirche im Ansehen der Kirchengemeinden verdunkelt oder nicht mehr recht wahrgenommen wird.

Man sollte bei den Tätigkeiten des Ständigen Diakons mit Zivilberuf darauf achten, dass dieser in der Regel stets in allen drei Grunddiensten tätig wird. Dabei sind die jeweiligen Begabungen und Kompetenzen besonders zu beachten.

7.2. Die Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons im Hauptberuf

Hauptberufliche Ständige Diakone haben in der Regel Anspruch auf einen vollen dienstfreien Tag in der Woche, außer am Wochenende. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

7.3. Der Urlaub

Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht gemäß der Dienstordnung ein jährlicher Urlaub zu. Für Ständige Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Ständiger Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

8. Die Zusammenarbeit

Der Ständige Diakon im territorialen und im kategorialen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Er ist dem Pastoralteam zugeordnet und arbeitet in diesem nach Maßgabe des Pastoralkonzeptes mit.

Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen

Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons. Ständige Diakone sind geborene Mitglieder des Pfarrverbandsrates.

An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst des pastoralen Raumes Tätigen nimmt der Ständige Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.

Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll, entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet, persönliche Kontakte und gemeinsame Mahlzeiten umfassen. Die Ehefrau und die Kinder des Ständigen Diakons sollen ebenfalls einbezogen werden.

9. Der Diakonenkreis

Die in der Erzdiözese inkardinierten oder dort eingesetzten Diakone bilden einen Diakonenkreis.

Die Weihe zum Ständigen Diakon zieht die Verpflichtung nach sich, im Diakonenkreis mitzuwirken. Der Diakonenkreis bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Beauftragten um die Organisation der Weiterbildung und um eine Struktur, die den Gemeinschaftssinn unter den Ständigen Diakonen und das geistliche Leben fördert.

Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat sowie der Diözesansprecher der Ständigen Diakone sind verantwortlich für die Organisation der Treffen des Diakonenkreises. Die Mitglieder des Diakonenkreises kommen mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Jedes Treffen des Diakonenkreises bedarf einer ausdrücklichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubensgespräch und Eucharistiefeier. Gelegentlich soll der Diakonenkreis auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens soll der Diakonenkreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung.

10. Diözesane Instanzen

Im Pastoralrat der Erzdiözese Luxemburg sind die Ständigen Diakone durch ein Mitglied vertreten.

10.1. Der Bischöfliche Beauftragte

Die besondere Sorge des Erzbischofs für den Ständigen Diakonat drückt sich in der Ernennung eines Bischöflichen Beauftragten aus. Sein Mandat beträgt fünf Jahre und kann erneuert werden. Der Bischöfliche Beauftragte trägt die Verantwortung für alle Belange des Ständigen Diakonats in der Erzdiözese Luxemburg. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat ist in seinen Aufgaben dem Erzbischof verantwortlich. Er verantwortet folgende Bereiche:

- Information über das Ständige Diakonat.
- Ausbildung der Bewerber und Fortbildung der Diakone.
- Verantwortung in Kooperation mit dem Diözesansprecher gegenüber dem Erzbischof für die Gestaltung des Ständigen Diakonats im Erzbistum.
- Koordination der Ausbildung der Bewerber.
- Präsentation der Diakonatsbewerber zur Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat, zur Einsetzung von Lektorat und Akolythat und zur Weihe.
- Ansprechpartner der Ständigen Diakone und ihrer Familien.

Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken von Seiten der Diakonatskommission bestehen, teilt der Bischöfliche Beauftragte dies dem Betroffenen mit und vereinbart mit ihm Schritte zur Klärung. Wenn sich ein Bewerber als nicht geeignet erweist, entlässt ihn der Bischöfliche Beauftragte nach Rücksprache mit dem Erzbischof.

10.2. Der Diözesansprecher

Die in der Erzdiözese inkardinierten Diakone sowie die Diakone, die in der Erzdiözese tätig sind, wählen aus ihren Reihen einen Diözesansprecher. Die Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone bedarf der Bestätigung und der Ernennung durch den Erzbischof. Sein Mandat beträgt fünf Jahre und kann erneuert werden.

Zusammen mit dem Bischöflichen Beauftragten vertritt der Sprecher die Ständigen Diakone des Erzbistums in den diözesanen und überdiözesanen Gremien. Sein Amt ist vereinbar mit dem Vertreter des Diakonenkollegiums im Pastoralrat der Erzdiözese. Er ist der erste Ansprechpartner des Erzbischofs und des Bischöflichen Beauftragten.

Der Diözesansprecher ist von Amts wegen Mitglied der Diakonatskommission.

10.3. Der Spiritual der Ständigen Diakone

Der Erzbischof bestellt für die in der Ausbildung Befindlichen und für die bereits geweihten Ständigen Diakone einen Spiritual. Seine Aufgabe besteht in der geistlichen Begleitung und Ausbildung der Bewerber und Geweihten.

10.4. Die Diakonatskommission

Der Erzbischof setzt die Diakonatskommission zu seiner Beratung und Unterstützung im Hinblick auf den Ständigen Diakonat im Erzbistum ein. Die Diakonatskommission erfüllt die Aufgabe eines Koordinierungsorganes des Ständigen Diakonats, das zur Planung, Koordinierung und Überprüfung des diakonalen Dienstes eingerichtet ist.

Die Diakonatskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Der Bischöfliche Beauftragte und der Diözesansprecher der Ständigen Diakone sind geborene Mitglieder der Diakonatskommission. Der Erzbischof ernennt einen Ständigen Diakon, einen Priester sowie ein weiteres Mitglied für die Diakonatskommission. Das Mandat der ernannten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Das Mandat kann erneuert werden.

Die Diakonatskommission formuliert ihre Entscheidung bezüglich der Aufnahme unter die Bewerber zur Diakonenausbildung sowie eine Empfehlung an den Erzbischof zur Zulassung zur Weihe. Der Diakonatskommission obliegt ebenfalls die Förderung des Ständigen Diakonats, die Mitsprache bei der Koordinierung der Ausbildung und Weiterbildung der Ständigen Diakone, die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und pastoralen Gremien, sowie die Mitsorge um die Spiritualität des Ständigen Diakons und ihrer Familie und Förderung der Brüderlichkeit unter den Ständigen Diakonen. Die Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

11. Beschwerden und Konfliktlösung

Meinungsverschiedenheiten sollen beigelegt werden. Entsprechend den gültigen kirchlichen Vorschriften ist ein Rechtsstreit zu vermeiden und durch gemeinsame Überlegungen für eine gerechte Lösung Sorge zu tragen.

Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor der Bischöfliche Beauftragte und der Diözesansprecher der Ständigen Diakone dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden. Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften und der kirchlichen Dienstordnung das Recht auf Einsicht in seine Personalakte.

12. Ruhestand und Entpflichtung

Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt durch die Annahme der Anfrage des Ständigen Diakons durch den Erzbischof.

Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Eintritt in den kirchlichen Ruhestand und der damit verbundenen Entpflichtung.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Ständige Diakon mittels Auftrag durch den Erzbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben.

13. Der verwitwete Diakon

Der Tod der Ehefrau bewirkt für den verwitweten Ständigen Diakon keine Änderung seiner kirchlichen Stellung. Durch den Empfang der Weihe entsteht ein trennendes Ehehindernis, von dem nur in Ausnahmefällen dispensiert werden kann (c.1087 CIC).

-
- ¹ Vgl. hierzu B. DOMAGALSKI: „Wiederherstellung des Diakonats? Der Diakon in patristischer Zeit“ in: R. HARTMANN, F. REGER, ST. SANDER (Hg.) *Ortsbestimmungen: Der Diakon als kirchlicher Dienst*, Frankfurt 2009, 100- 122, 101.
- ² Vgl. G. L. MÜLLER (Hg.): *Der Diakon – Entwicklung und Perspektiven. Studien der Internationalen Theologischen Kommission zum sakramentalen Diakon*, Würzburg 2004, 26.
- ³ Zit. Nach: B. FISCHER: „Dienst und Spiritualität des Diakons. Das Zeugnis einer syrischen Kirchenordnung des 5. Jahrhunderts“ in J. PLÖGER, H. WEBER (Hg.): *Der Diakon. Wiederentdeckung und Erneuerung seines Dienstes*, Freiburg 1980, 263-273, 267f.
- ⁴ Eine herausragende Gestalt unter den römischen Diakonen ist der heilige Laurentius.
- ⁵ *Ad gentes* 16. *Dei Verbum* 25a und *Sacrosanctum Concilium* 35 betonen ebenfalls, dass dem Diakon der Dienst der Verkündigung aufgetragen ist.
- ⁶ Siehe hierzu G. L. MÜLLER (Hg.): *Der Diakon – Entwicklung und Perspektiven. Studien der Internationalen Theologischen Kommission zum sakramentalen Diakon*, Würzburg 2004, 44-49.
- ⁷ Vgl. hierzu: R. SCHEULE: „Ja zum vagen Amt. Apologie eines offenen theologischen Selbstverständnisses Ständiger Diakone“ in: *Ortsbestimmungen*, 70-77. Für diesen Autor ist der Diakon „seiner historischen Entwicklung und seinem sakramentalem Wesen nach das material nicht festgelegte Amt der Kirche“. Ibid. 73.
- ⁸ G. L. MÜLLER (Hg.): *Der Diakon*, 65.
- ⁹ „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort.“ BENEDIKT XVI: Enzyklika *Deus caritas est*, 22.
- ¹⁰ K. LEHMANN: „Die Entwicklung des Ständigen Diakonats. Beobachtungen und Überlegungen aus der Sicht des bischöflichen Amtes“ in: *Ortsbestimmungen*, 11-31, 22.
- ¹¹ Auch wenn man das von den Aposteln beauftragte Siebenergremium in Apg 6 nicht einfach mit Diakonen gleichsetzen kann, so ist doch bemerkenswert, dass Stephanus (Kap. 7) und Philippus (Kap. 8) im weiteren Verlauf der Apostelgeschichte nicht im Zusammenhang mit dem Dienst an den Tischen, sondern mit der Verkündigung des Evangeliums erwähnt werden.
- ¹² F. VORRATH, „Diakonie und Diakon. Der Diakon – Diener Gottes und der Menschen“ in: *Ortsbestimmungen*, 170-179, 178.
- ¹³ Vgl. R. HARTMANN: „Der Diakon – Zukunftschance für die Kirche“ in *Ortsbestimmungen*, 218-230, 222.
- ¹⁴ Paul VI: *Motu proprio Ad pascendum*
- ¹⁵ Vgl. P. NÜSSER. „Impulse für eine lebendige Spiritualität des Diakons“ in ARBEITSGEMEINSCHAFT STÄNDIGER DIAKONAT (Hg.): *Impulse für eine lebendige Spiritualität der Diakone. Dokumentation der Jahrestagung 2006*, Münster 2006, 18-22.
- ¹⁶ R. SCHEULE: „Ja zum vagen Amt“, 77. So auch R. Pagé: „Es ist die Ebene des *Seins*, wo man die Besonderheit des Ständigen Diakonats suchen muss, und nicht die Ebene des *Tuns*. Das was sie *sind*, macht die Originalität dessen aus, was sie tun“. R. PAGE, *Diaconat permanent et diversité des ministères. Perspectives du Droit Canonique*, Montréal 1998, 61. Deutsche Übers. zit. nach: G. L. MÜLLER (Hg.): *Der Diakon*, 73. Hervorhebung im Original.
- ¹⁷ Vgl. IV. Luxemburger Diözesansynode, Nr 448.
- ¹⁸ Vgl. B. J. HILBERATH: „Thesen zur Theologie des Diakonats“ in: K. KIESSLING (Hg.) *Ständige Diakone – Stellvertreter der Armen?*, Berlin 2006, 92-104, 98. Verlautbarungen

des Apostolischen Stuhles 132: Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone;
Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22.02.1998)

Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik
Deutschland (Die deutschen Bischöfe 63 – 01.02.2000) Der liturgische Dienst der Diakone
(Die deutschen Bischöfe - Liturgiekommission 12.03.1984)